Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 9

Artikel: Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beginn des Frühlings in der ganzen Schweiz intensiv eingesetzt hat und daß beträchtliche Kontingente von Torf bei längerm Andauern der günstigen Witterung bald zum Versand bereit sein werden. Da sich aber die Bestellungen noch in sehr geringem Maße eingestellt haben, können die Trockenfelder nicht geräumt und für die neue Ernte bereit gestellt werden, was die Torfproduzenten nötigen wird, mangels Einnahmen die Produktion infolge fehlender Mittel einzustellen. Angesichts des enormen Brennstoffmangels und der immer noch sehr knappen Kohlenzufuhr liegt jedoch intensivste Förderung der Torfkultur auch in diesem Jahre im allgemeinen Interesse. Im Jahre 1919 ist eine Produktion von 300,000 t Trockentorf zu erwarten. An die kantonalen Torfkommissionen und an die Brennstoffämter ergeht die Einladung, sie möchten zum sofortigen Bezug von Torf anspornen und die Brennstoffämter möchten unverzüglich beginnen, ihre Lager zu füllen.

Arbeitslosenfürsorge.

Der Bundesrat hat beschlossen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen vorzulegen. Durch diese Beschlüsse soll eine einheitliche Grundlage geschaffen werden für alle Maßnahmen auf diesem Gebiete. Die Grundsätze stimmen in der Hauptsache mit denjenigen überein, die den Bundesrat beim Erlaß seiner Beschlüsse vom 5. August 1918, 14. März 1919 und 15. April 1919 geleitet haben. Während aber in jenen Beschlüssen, abgesehen vom Bundesratsbeschluß betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern der eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe die Unterstützungsberechtigung auf Arbeitslosigkeit infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse beschränkt war, soll sie nun auch auf andere Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgedehnt werden. Die Unterstützungen wären in diesem Falle von Bund und Kanton allein zu tragen. Die Betriebsinhaber sollen also dadurch nicht in höherem Maße belastet werden. Es ist im Gegenteil vorgesehen, daß für weniger leistungsfähige Betriebsinhaber die Verpflichtung insgesamt auf eine Wochenlohnsumme für Arbeiter und eine halbe Monatsgehaltssumme für Angestellte herabgesetzt werden kann. Für die Bemessung der Unterstützung sollen die Familienverhältnisse, das Gesamteinkommen und die Vermögensverhältnisse des Arbeitslosen berücksichtigt werden. Die Unterstützung soll in der Regel 70 % des ausgefallenen Normallohnes und der anrechenbare Lohn 14 Fr. täglich nicht übersteigen. Nebeneinkommen und Bezüge aus Arbeitslosenkassen sind angemessen in Anschlag zu bringen. Unterstützung und Beiträge aus Arbeitslosenkassen dürfen zusammen 80 % des ausgefallenen Normallohnes nicht übersteigen. Die Übernahme neuer Arbeit soll in allen Fällen, wo eine ausreichende Belöhnung nicht erreichbar ist, durch Gewährung einer Zulage erleichtert werden. Ausländern soll nur dann die Fürsorge zugute kommen, wenn in ihrer Heimat arbeitslose Schweizer gleich behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen. Der Anspruch auf Unterstützung fällt nach dem Entwurf zeitweise oder dauernd dahin, wenn der Arbeitslose eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift oder offensichtlich eine solche finden könnte. Für die Zeit vor der Anmeldung bei der Fürsorgestelle der Wohnsitzgemeinde wird keine Unterstützung mehr ausgerichtet. Die ganze Aktion soll straffer und in engstem Kontakt mit einem gut organisierten Arbeitsnachweis durchgeführt werden.

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

Verschiedenes.

Der eidgenössische Baudirektor in Bern, Herr Arnold Flückiger, wird von dieser Stelle, die er seit 1888 bekleidet, zurücktreten. Flückiger geht ins 75. Altersjahr und steht seit 1872 im Dienst der Eidgenossenschaft.

† Reliefteckniker Karl Meili-Frey in Zürich-Wiedikon starb am 22. Mai.

Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit. Wie die Schweizer Mittelpresse erfährt, wird sich der Bundesrat dieser Tage mit dem von Chefingenieur Rothpletz ausgearbeiteten großzügigen Plan zur Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit befassen. Bund und Kantone sollen zusammen 15 bis 30 % der Baukosten übernehmen, die erste Hypothek von 40 % übernehmen die Banken, während die zweite von 20 % durch den Bund getragen würde, sodaß der einzelne Bauherr nur zehn Prozent eigenes Geld einwerfen müßte. Diese Lösung hätte nicht nur eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot zur Folge, sondern sie würde zugleich billigere Mietpreise bringen, da die vom Bund und Kanton eingeschlossenen 30 % Baubeitrag beim Wohnzins nicht berechnet werden dürfen.

Es ist wohl einleuchtend, daß der Bund besser tut, 20 bis 30 Millionen Franken für derartige Arbeiten auszugeben, als fortgesetzt tausende von Arbeitslosen zu unterstützen.

Förderung der Hochbautätigkeit. Der Bundesrat genehmigte zwei Beschlüsse über die Förderung der Hochbautätigkeit und über Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten. Auf diese beiden Erlasse nimmt sodann der den eidgenössischen Räten zu unterbreitende Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses Bezug. Sein erster Artikel spricht die Genehmigung der genannten Bundesratsbeschlüsse aus. Im Artikel 2 wird der Bundesrat ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen die notwendig erscheinenden Abänderungen an den beiden Bundesratsbeschlüssen vorzunehmen. Durch den Art. 3 sodann werden dem Bundesrat zur Durchführung der genehmigten Beschlüsse folgende Kredite eröffnet: a) Aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge 20 Millionen; b) aus andern Mitteln des Bundes 12 Millionen, insbesondere zur Gewährung von Grundpfanddarlehen. Der Art. 4 enthält die Bestimmung über die Dringlichkeitsklausel. Es liegt auf der Hand, daß diese Vorlage in der Junisession zur Behandlung gelangen muß, denn eine Verzögerung müßte hier unliebsame Folgen haben.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Wir erinnern daran, daß das Kunstgewerbemuseum der Stadt